



## Synopse

### Satzung zur Erhebung von Eltern- und Verpflegungskostenbeiträgen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer sowie in der Kindertagespflege

Inkrafttreten: **01.03.2025**

*Rot und kursiv* = Änderung der bisherigen Satzung vom 30.04.2015

*Orange und kursiv* = Ergänzung der bisherigen Satzung vom 30.04.2015

<b>Satzung zur Erhebung von Eltern- und Verpflegungskostenbeiträgen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer sowie in der Kindertagespflege</b>	
<b>Bisherige Fassung vom 30.04.2015</b>	<b>Neufassung zum 01.03.2025</b>
<p>Auf der Grundlage des § 90 Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I. S. 1696) und des § 13 des Kindertagesstätten-gesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52) sowie § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 15. September 2009 (GVBl. S. 333) und § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 20.12.2013 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Träger</b></p> <p>(1) Die Stadt Speyer unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen (Teil- und Ganztzeitkinder-gärten - im folgenden TZ- und GZ-Kindergärten genannt -, Krippen, Horte und Kindertagespflege).</p> <p>(2) Die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist bei der jeweiligen städt. Kindertagesstätte zu stellen. Soweit die Aufnahme in eine Krippe, einen Kinderhort oder in Kindertagespflege er-</p>	<p>Auf der Grundlage des § 90 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfe- <i>vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) und des § 26 des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz (KitaG RLP) vom 03. September 2019 (GVBl. 2019 S. 213)</i> sowie § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am <i>19. Mai 2022 (GVBl. S.207) und § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133)</i> hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom <i>06. Februar 2025</i> folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Träger</b></p> <p>(1) Die Stadt Speyer unterhält für <i>die Kinder</i> ihre <i>Einwohner*innen Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen für Kinder vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr (U2-Kinder), für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü2-Kinder) sowie für schulpflichtige Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 (Ü6-Kinder).</i></p> <p>(2) Der „Deutsche Kinderschutzbund Speyer e.V.“ vermittelt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung im Auftrag der Stadt Speyer Kinder an Kindertagespflegepersonen.</p>

<p>folgt, sind der Abteilung Kindertagesstätten/ Kindertagespflege der Stadt Speyer die notwendigen Angaben zum Einkommen der Familie nachzuweisen, wenn eine Eingruppierung unterhalb des Höchstsatzes geprüft und vorgenommen werden soll.</p> <p>(3) Der Deutsche Kinderschutzbund Speyer e.V. vermittelt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung im Auftrag der Stadt Speyer Kinder an Kindertagespflegepersonen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Aufgaben</b></p> <p>(1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in Kindergärten, Horten, Krippen und anderen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) sowie in Kindertagespflege die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 1 Abs. 1 KitaG).</p> <p>(2) Mit dem Betrieb der städt. Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabeordnung verfolgt.</p> <p>(3) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(4) Die Stadt Speyer als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Speyer nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Aufgaben</b></p> <p>(1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in <i>Kindertagesstätten und anderen Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten)</i> sowie in der Kindertagespflege die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 1 Abs. 1 KiTaG RLP).</p> <p>(2) Mit dem Betrieb der <i>Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer</i> werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.</p> <p>(3) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(4) Die Stadt Speyer als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Speyer nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile</p>

<p>und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.</p> <p>(5) Bei der Vermittlung von Plätzen in Kindertagespflegestellen legt die Stadt als Träger der Jugendhilfe im Zuge der rechtlichen Gleichstellung von institutionellen Kindertageseinrichtungen mit der Kindertagespflege die Kostenbeteiligung der Eltern für diese Form der Kindertagesbetreuung fest.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Aufnahme</b></p> <p>(1) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Jugendamt der Stadt Speyer, vertreten durch die jeweilige Einrichtungsleitung.</p> <p>Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Speyer haben.</p> <p>Ausnahmen können bei der Aufnahme von Kindern auf die Plätze gemacht werden, die aufgrund besonderer Vereinbarungen als betrieblich genutzte Plätze bereitgehalten werden und als solche im jeweils aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplan ausgewiesen sind.</p> <p>(2) Für die städt. Kindertagesstätten wird die Zahl der Aufnahmen durch die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstzahl an Plätzen in den einzelnen Einrichtungen begrenzt.</p> <p>Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeiten unter Beachtung der §§ 24, 24a SGB VIII.</p> <p>Es sind folgende Prioritäten zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kinder Alleinerziehender</li> <li>▪ Kinder berufstätiger Eltern mit Bescheinigung des Arbeitgebers bei</li> </ul>	<p>und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.</p> <p>(5) Bei der Vermittlung von Plätzen in Kindertagespflegestellen legt die Stadt Speyer als Träger der Jugendhilfe im Zuge der rechtlichen Gleichstellung von institutionellen Kindertageseinrichtungen mit der Kindertagespflege die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für diese Form der Kindertagesbetreuung fest.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Aufnahme</b></p> <p>(1) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, <i>das seinen Hauptwohnsitz gemeinsam mit seinen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten in Speyer hat.</i></p> <p><i>Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Speyer erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist über das digitale Elternportal der Stadtverwaltung Speyer zu stellen.</i> Die Entscheidung über die Aufnahme <i>in eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Speyer</i> trifft das Jugendamt der Stadt Speyer, vertreten durch die jeweilige Einrichtungsleitung. <del><i>Ausnahmen können bei der Aufnahme von Kindern auf die Plätze gemacht werden, die aufgrund besonderer Vereinbarungen als betrieblich genutzte Plätze bereitgehalten werden und als solche im jeweils aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplan ausgewiesen sind.</i></del></p> <p><i>Die Aufnahme erfolgt durch einen Betreuungsvertrag zwischen der Stadt Speyer und den Erziehungsberechtigten.</i></p> <p>(2) Für die <i>Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer</i> wird die Zahl der Betreuungsplätze durch die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstzahl in den einzelnen Einrichtungen begrenzt.</p> <p>Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit unter Beachtung des § 24 SGB VIII.</p> <p><i>Es sind insbesondere folgende Prioritäten zu beachten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <i>die jeweils ältesten Kinder der Anmelde- bzw. Warteliste</i></li> </ul>
---	--

<p>Beanspruchung eines Ganztagsplatzes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen</li> <li>▪ die jeweils ältesten Kinder der Anmelde­liste</li> <li>▪ Kinder, bei denen nach Kenntnis des Jugendamtes eine Aufnahme aus einem besonderen Härtefall heraus notwendig ist. Der Träger trifft hierüber in Absprache mit der Kindertagesstättenlei­tung die Entscheidung.</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>§ 4 Elternbeitrag</b></p> <p>(1) Für den Besuch der Kindertagesstätten wer­den je nach der jeweiligen Betreuungsform Elternbeiträge gem. § 13 Kindertagesstät­ten­gesetz erhoben soweit keine Beitrags­freiheit nach § 13 Abs. 3 Kindertagesstät­ten­gesetz besteht.</p> <p>(2) Für die Inanspruchnahme eines Krippen­ bzw. Hortplatzes wird von der Stadt Speyer ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <i>Kinder alleinerziehender Eltern­teile, die berufstätig und/oder in Ausbildung sind</i></li> <li>▪ <i>Kinder, deren Erziehungsberech­tigte berufstätig und/oder in Aus­bildung sind</i></li> <li>▪ <i>Kinder alleinerziehender Eltern­teile, die nicht berufstätig und/oder in Ausbildung sind</i></li> <li>▪ <i>Kinder, bei denen nach Kenntnis des Jugendamtes eine Aufnahme aus einem besonderen Härtefall heraus notwendig ist</i></li> <li>▪ <i>Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen</i></li> </ul> <p>(3) <i>Schulpflichtige Kinder, die eine Grund­schule besuchen, können nur in eine städt. Kindertagesstätte mit Ü6-Betreuungsangebot aufgenommen werden, die in ihrem Schulbezirk bzw. im Bezirk der aufnehmenden Grundschule liegt.</i></p> <p>(4) <i>Die Aufnahme von Ü6-Kindern erfolgt grundsätzlich am 1. Schultag nach den Sommerferien. Freiwerdende Ü6-Plätze können jederzeit nachbelegt werden.</i></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4 Elternbeitrag</b></p> <p>(1) <i>Soweit eine Aufnahme im Bereich U2, Ü6 oder in Kindertagespflege erfolgt, sind Elternbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ist gestaffelt nach dem Einkommen der Familie und der Kinderzahl. Der Abteilung Kindertagesstätten/ Kindertages­pflege der Stadt Speyer ist eine Selbsteinschätzung vorzulegen, die die notwendigen Angaben zum Einkommen der Familie ent­hält. Wenn die Einkommensgrenze unterhalb der des Höchstbeitrages liegt, sind die in der Selbsteinschätzung genannten Unter­lagen beizufügen. Das Formular zur Selbst­einschätzung erhalten die Erziehungsbe­rechtigten in der Einrichtung oder auf der Homepage der Stadt Speyer.</i></p> <p>(2) <i>Elternbeiträge in Kindertagesstätten</i></p> <p>a) Gem. § 26 Abs. 2 und 3 KiTaG RLP werden für die Inanspruchnahme eines U2- bzw. eines Ü6-Platzes in einer Kinderta­gesstätte Elternbeiträge erhoben soweit keine Beitragsfreiheit nach § 26 Abs. 1 KiTaG RLP besteht.</p>
--	---

<p>(3) Die Höhe der Elternbeiträge und die Elternbeitragsstaffelung werden im Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer festgelegt.</p> <p>(4) Die Elternbeiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- und Abgangsdatum. Die Elternbeiträge werden anhand einer Elternbeitragskalkulation ermittelt. Es handelt sich um monatliche Durchschnittswerte, die sich auf das ganze Jahr beziehen.</p>	<p>b) <i>Die Höhe der Elternbeiträge und deren Staffelung wird durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer festgelegt.</i></p> <p>c) <i>Die Elternbeiträge und deren Staffelung sind für 12 Monate durchgängig zu entrichten, da es sich um monatliche Durchschnittswerte handelt, die sich auf das ganze Kalenderjahr beziehen.</i></p> <p>d) <i>Gem. § 90 SGB VIII werden die Elternbeiträge stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- und Austrittsdatum. Die Beiträge sind stets zum 1. des Monats für den laufenden Monat bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses fällig.</i></p> <p>e) Bei der Festsetzung der Elternbeiträge sind die Schließtage und Ferienzeiten bereits berücksichtigt. Die Elternbeiträge sind auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.</p> <p>(3) <i>Elternbeiträge in der Kindertagespflege</i></p> <p>a) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 26 Abs. 2 und 3 KiTaG RLP Elternbeiträge erhoben.</p> <p>b) <i>Die Höhe der Elternbeiträge und deren Staffelung wird durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer festgelegt.</i></p> <p>c) <i>Die Höhe der Elternbeiträge und deren Staffelung wird anhand einer Beitragskalkulation ermittelt. Es handelt sich um monatliche Durchschnittswerte, die sich auf das Kalenderjahr beziehen. Elternbeiträge werden gestaffelt nach Einkommen, der Kinderzahl und der Betreuungszeit erhoben.</i></p> <p>d) Die Elternbeiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet. <i>Erfolgt die Aufnahme ab dem 16. eines Monats bzw. endet die Betreuung bis zum 15. eines Monats ist der halbe Elternbeitrag zu entrichten. Die Beiträge sind stets zum 1. des Monats für den laufenden Monat bis zur Beendigung der Kindertagespflege fällig.</i></p> <p>(4) Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet haben und für die trotz Rechtsanspruch kein Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte <i>in kommunaler oder freier Trägerschaft bereitgestellt</i> werden kann, werden ersatzweise in der Kindertagespflege nach § 26</p>
---	--

<p>Bei der Festsetzung der Elternbeiträge sind die Schließtage berücksichtigt. Die Elternbeiträge sind auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.</p> <p>(5) Für Krippen und Horte wird der Elternbeitrag gemäß § 13 Abs. 4 Kindertagesstätten-gesetz gestaffelt nach Einkommen und Kinderzahl erhoben.</p> <p>(6) Für die Inanspruchnahme der Kindertages-pflege wird von der Stadt Speyer ein Elternbeitrag erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge und die Elternbeitragsstaffelung werden im Jugendhil-feausschuss der Stadt Speyer festgelegt. Der Elternbeitrag wird nach Einkommen, Anzahl der Kinder in der Familie und Betreu-ungszeit gestaffelt.  Elternbeiträge werden regelmäßig ange-passt. Die Anpassung erfolgt durch Be-schluss des Jugendhilfausschusses.</p> <p>(7) Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet ha-ben und für die trotz Rechtsanspruch kein Kindergartenplatz in Teilzeit bereitgestellt werden kann, werden ersatzweise in der Kindertagespflege beitragsfrei gestellt, bis ein Platz in einer Kindertagesstätte zur Ver-fügung steht (vgl. Beschluss des Jugendhil-feausschusses vom 30.06.2010). Der zu erhebende Kostenbeitrag für Betreu-ungszeiten, die üblicherweise in Kindergär-ten angeboten werden, wird nach § 90 Abs. 1 (S. 1) Ziffer 3 SGB XIII, nicht festgesetzt.</p>	<p>Abs. 1 KiTaG RLP beitragsfrei gestellt, bis ein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfü-gung steht (vgl. Beschluss des Jugendhil-feausschusses vom 30. Juni 2010), <i>längstens jedoch bis zur Vollendung des 3. Lebensjah-res.</i></p> <p><i>Dies gilt nicht für die über dem Rechtsan-spruch liegenden Betreuungsstunden. Für die über dem gesetzlichen Anspruch liegen-den Betreuungsstunden wird der Elternbei-trag gemäß § 26 Abs. 2 bis 3 KiTaG RLP ge-staffelt nach Einkommen und Kinderzahl er-hoben.</i></p> <p>(5) Ein Fernbleiben des Kindes von der Einrich-tung oder der Kindertagespflegestelle auf-grund von Krankheit oder aus sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteili-gen Elternbeitrages.</p> <p>(6) Eine vorübergehende Schließung der Kin-dertagesstätte wegen höherer Gewalt, Un-terschreitung des Personalschlüssels oder Streik sowie dem krankheitsbedingten Aus-fall der Kindertagespflegeperson begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.</p> <p>(7) Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage ei-ner Selbsteinschätzung der <i>Erziehungsbe-rechtigten</i> festgelegt. Der Selbsteinschät-zung sind die erforderlichen Nachweise (in Kopie) beizufügen. <i>Die Selbsteinschätzung und die hierfür er-forderlichen Nachweise können ausschließ-lich über das digitale Elternportal, persö-nlich oder per Post eingereicht werden. Eine Datenübermittlung per E-Mail ist ausge-schlossen.</i> Die Verwaltung des Jugendamtes führt in eigenem Ermessen Kontrollen durch und</p>
---	---



<p>Für Betreuungszeiten des Kindes in der Kindertagespflege, die über die in Kindergärten üblichen Betreuungszeiten hinausgehen, wird jedoch an der Erhebung eines Kostenbeitrags festgehalten.</p> <p>(8) Ein Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung oder der Kindertagespflegestelle aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrags.</p> <p>(9) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, Unterschreitung des Personalschlüssels oder Streik sowie der krankheitsbedingte Ausfall der Kindertagespflegeperson begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.</p> <p>(10) Seit dem Kindertagesstättenjahr 2012/13 wird der Elternbeitrag auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung der Eltern festgelegt. Der Selbsteinschätzung sind die erforderlichen Nachweise – in Kopie – beizufügen. Die Verwaltung des Jugendamtes führt in eigenem Ermessen Kontrollen durch und behält sich vor, aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung einen abweichenden Bescheid zu erteilen.</p> <p>(11) Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Einkommensveränderungen dem Jugendamt mitzuteilen und nachzuweisen.</p> <p>(12) Werden die erforderlichen Nachweise zur Berechnung von Elternbeiträgen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. in Kindertagespflege vorgelegt, wird der jeweilige Höchstbeitrag festgesetzt.</p>	<p>behält sich vor, aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung einen abweichenden Bescheid zu erteilen.</p> <p>(8) Werden die erforderlichen Nachweise zur Berechnung von Elternbeiträgen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. in die Kindertagespflege vorgelegt, wird der jeweilige Höchstbeitrag festgesetzt.</p> <p>(9) <i>Gemäß § 60 SGB I, § 97 a SGB VIII sind die Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung verpflichtet (z.B. die Änderung von persönlichen Verhältnissen, Änderung der Einkommensverhältnisse oder einen Wohnungswechsel).</i></p>
---	---

§ 5 Verpflegungskostenbeitrag	§ 5 Verpflegungskostenbeitrag
<p>(1) Bei einer Betreuung über Mittag wird ein Verpflegungskostenbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt wird.</p> <p>(2) Die Verpflegungskostenbeiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- und Abgangsdatum.</p> <p>(3) Die Verpflegungskostenbeiträge sind monatliche Durchschnittswerte, die sich aus der Verpflegungskostenbeitragskalkulation eines Jahres berechnen. Somit sind sie für 12 Monate durchgängig zu entrichten.</p> <p>(4) Bei der Festsetzung der Verpflegungskostenbeiträge sind die Schließtage berücksichtigt. Der Verpflegungskostenbeitrag ist auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.</p> <p>(5) Verpflegungskostenbeiträge werden regelmäßig angepasst. Die Anpassung erfolgt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.</p> <p>(6) Eine Rückerstattung des Naturalsatzes kann auf Antrag bei entschuldigtem und unverschuldetem Fehlen (Krankheit mit Vorlage eines ärztlichen Attestes, Kuraufenthalt mit Vorlage einer Bestätigung) ab dem 6. Fehltag erfolgen.</p> <p>(7) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, Unterschreitung des Personalschlüssels oder Streik begründet keinen Anspruch auf Verpflegungskostenermäßigung oder Verpflegungskostenrückerstattung.</p>	<p>(1) Bei einer Betreuung <i>in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer</i> wird <i>gemäß § 26 Abs. 4 KiTaG RLP</i> ein Verpflegungskostenbeitrag erhoben. <del>dessen Höhe vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt wird.</del></p> <p>(2) Die Höhe der Verpflegungskostenbeiträge wird durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer festgelegt.</p> <p>(3) Die Verpflegungskostenbeiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- und <i>Austrittsdatum. Die Beiträge sind stets zum 1. des Monats für den laufenden Monat bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses fällig.</i></p> <p><i>(4) Die Verpflegungsbeiträge sind für 12 Monate zu entrichten, da es sich um monatliche Durchschnittswerte handelt, die sich auf das ganze Kalenderjahr beziehen.</i></p> <p>(5) Bei der Festsetzung der Verpflegungskostenbeiträge sind die Schließtage bereits berücksichtigt. Der Verpflegungskostenbeitrag ist auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.</p> <p>(6) Verpflegungskostenbeiträge werden regelmäßig angepasst. Die Anpassung erfolgt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.</p> <p>(7) Eine Rückerstattung des Naturalsatzes kann auf Antrag bei entschuldigtem oder unverschuldetem Fehlen (Krankheit mit Vorlage eines ärztlichen Attestes, einem Kuraufenthalt mit Vorlage einer Bestätigung) ab dem 6. Fehltag erfolgen.</p> <p><i>(8) Ein Antrag auf Befreiung von den Verpflegungskostenbeiträgen aus gesundheitlichen und/oder religiösen Gründen kann schriftlich gestellt werden, wenn die Kindertagesstätte kein entsprechendes Essen zur Verfügung stellen kann. Dem Antrag auf Befreiung aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest beizulegen. Wird das Mittagessen aus gesundheitlichen und/oder religiösen Gründen durch die Erziehungsberechtigten bereitgestellt, wird eine monatliche Aufwandspauschale i. H. v.</i></p>



<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Personenkreis</b></p> <p>(1) Beitragsschuldner sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der/die Erziehungsberechtigten,</li> <li>b) nicht personensorgenberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen</li> <li>c) in den Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a) und b) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat.</li> </ol> <p>(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7 Beginn und Ende der Zahlungspflicht</b></p> <p>(1) Die Pflicht zur Zahlung des Eltern- und Verpflegungskostenbeitrages beginnt mit der Aufnahme des Kindes bzw. Eingewöhnung des Kindes und endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte bzw. von der Kindertagespflegestelle.</p> <p>(2) Elternbeiträge in Krippen und Horten sowie Verpflegungskostenbeiträge in Kindertageseinrichtungen werden für volle Monate erhoben.</p> <p>(3) Beiträge in Kindertagespflege werden für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Beitrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Beitrag zu entrichten.</p> <p>(4) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind in Kindertageseinrichtungen mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie sind schriftlich in der Einrichtung einzureichen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>1/3 des Verpflegungskostenbeitrages erheben.</i></p> <p>(9) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, Unterschreitung des Personalschlüssels oder Streik begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung des Verpflegungskostenbeitrages.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Personenkreis</b></p> <p>(1) Beitragsschuldner sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der/die <b>Erziehungsberechtigte/n</b>,</li> <li>b) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,</li> <li>c) in den Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a) und b) vorhanden ist, die Person, welche das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat.</li> </ol> <p>(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7 Kündigung und Ende der Zahlungspflicht</b></p> <p>(1) <i>Das Betreuungsverhältnis endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes, beim Eintritt in die Grundschule (Ü2-Kinder) oder zum Ende der Grundschulzeit (Ü6-Kinder).</i></p> <p>(2) <i>Außerdem endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten in Speyer aufgegeben wird. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Änderung des Hauptwohnsitzes unverzüglich mitzuteilen.</i></p> <p>(3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind in Kindertageseinrichtungen mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich und schriftlich in der Einrichtung einzureichen.</p> <p>(4) <i>Sollten die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung der Stadtkasse ihren Zahlungspflichten von mehr als zwei Monatsbeiträgen nicht nachkommen, kann die Stadt Speyer als Träger der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende das Betreuungsverhältnis kündigen.</i></p>
--	--

- (5) Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte bzw. die Kindertagespflegestelle nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen.  
Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt dann als abgemeldet.

#### **§ 8 Ermäßigung und Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt**

- (1) Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 SGB VIII wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) In Härtefällen ist die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes ermächtigt, zur Sicherstellung der weiteren sozialen und pädagogischen Betreuung des Kindes eine abweichende Regelung zu treffen.
- (3) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 des SGB XII.  
Das Einkommen über der Einkommensgrenze ist mit 50 % des überschreitenden Betrags einzusetzen.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten der Stadt Speyer und in der Kindertagespflege in der Fassung vom 20.12.2013 außer Kraft.

- (5) Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte bzw. die Kindertagespflegestelle *über die Dauer von mindestens vier Wochen* nicht besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden *sowie den folgenden Monat* bestehen.  
*Der Platz wird nicht freigehalten.* Das Kind gilt als abgemeldet.

- (6) *Bei Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes bei einem bereits unterschriebenen Betreuungsvertrag ist der Eltern- und Verpflegungskostenbeitrag für den ersten Monat in voller Höhe zu entrichten, wenn die vierwöchige Kündigungsfrist nicht eingehalten wird.*

#### **§ 8 Ermäßigung und Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt**

- (1) Nach *§ 90 Abs. 4 SGB VIII* wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Erziehungsberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) In Härtefällen ist die *Jugendamtsleitung* ermächtigt, zur Sicherstellung der weiteren sozialen und pädagogischen Betreuung des Kindes eine abweichende Regelung zu treffen.
- (3) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 *bis* 85, 87 und 88 des SGB XII.  
Das Einkommen über der Einkommensgrenze ist mit 50 % des überschreitenden Betrags einzusetzen.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

*Diese Satzung tritt zum 01. März 2025 in Kraft.*

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Speyer zur Erhebung der Elternbeiträge und Verpflegungskostenbeiträge für die städt. Kindertagesstätten sowie der Elternbeiträge für die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in der Fassung vom 30. April 2015 außer Kraft.